



## Eltern können für Mitgliedsbeiträge ihrer Kinder persönlich haften ...

wenn es der Verein richtig macht !

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar\*



Das **Amtsgericht (AG) Lüneburg** hat mit Urteil v 8.3.2006 eine Mutter eines minderjährigen Vereinsmitglieds verurteilt, dessen Beitrags-schulden an den Verein zu zahlen (so früher schon in ähnlich gelagertem Fall: OLG Hamm, Beschluss v. 13.09.1999, Az.: 15 W 195/99).

**Beitragsschuldner** gegenüber dem Verein ist **immer nur** das **Mitglied**. Dieser Grundsatz gilt auch bei minderjährigen Vereinsmitgliedern, da diese selbst Mitglied des Vereines sind und nicht die Eltern als deren gesetzlichen Vertreter.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Mitgliedschaftsvertrag zwischen dem Verein und dem Minderjährigen nur dann wirksam zu Stande kommt, wenn die Eltern in diesen eingewilligt haben (§ 107 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Sofern **beide Eltern das Sorge-recht** ausüben, was die Regel sein dürfte, müssen auch **beide Elternteile** diese **Einwilligung erklären** (§ 1629 Abs. 1 BGB).

Kommt der Minderjährige als Mitglied nun seinen Beitragspflichten nicht nach, kann der Verein seine Forderungen (gerichtlich) nur gegen den Minderjährigen geltend machen. Die Minderjährigen haben aber selbst meist kein Vermögen.

Das AG Lüneburg hat nun bestätigt, dass die Eltern neben ihren minderjährigen Kindern für den Beitrag persönlich haften können, wenn der Verein bei der Aufnahme von minderjährigen einige Dinge beachtet.

Im dort entschiedenen Fall hatte der Verein **in der Beitrittserklärung** folgende Worte eingefügt: „Mit der Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten übernehmen diese mit ihrer Unterschrift die **Haftung für die Beitragspflichten des minderjährigen Mitglieds**". Ferner war in der Satzung geregelt: "Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner".

*Bitte wenden !!!*

Beide Elternteile hatten ordnungsgemäß die Beitrittserklärung für ihr Kind unterschrieben und damit zum einen den Mitgliedschaftsvertrag mit dem Verein genehmigt, und zum anderen die Haftungsübernahmeerklärung gegenüber dem Verein abgegeben.

**Achtung: Wichtig ist zu beachten, dass die Satzungsregelung alleine nicht ausreichend gewesen wäre. Satzungen gelten nur gegenüber Mitgliedern, nicht gegenüber deren Verwandten.**

*\*<sup>1)</sup> Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler  
DBSV-Generalsekretär  
Königsbahnstr. 5  
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030  
Fax: 06821 / 13040  
Mail: [Patrick.Nessler@Betriebssport.net](mailto:Patrick.Nessler@Betriebssport.net)*